

# RS OGH 1997/6/19 6Ob132/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1997

## Norm

ABGB §758

ABGB §830f

ABGB §831

## Rechtssatz

Das gesetzliche Vorausvermächtnis der Witwe, in der ehelichen Wohnung weiter wohnen zu dürfen (§ 758 ABGB), setzt entsprechende Rechte des Erblassers an der Wohnung als Grundlage des Vermächtnisses voraus (Nachlaßzugehörigkeit). Wenn der Erblasser nur Miteigentümer der Liegenschaft war, auf der sich die Ehwohnung befand, und er die Wohnung nur aufgrund einer Benützungsregelung unter Miteigentümern benützte, kann die Witwe der Teilungsklage der Miteigentümer nicht das gesetzliche Vorausvermächtnis als Teilungshindernis entgegenhalten. Die Benützungsregelung ist auch nicht als Vereinbarung im Sinne des § 831 ABGB, also als Verzicht auf den Teilungsanspruch, anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 132/97y  
Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 132/97y  
Veröff: SZ 70/122

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107738

## Dokumentnummer

JJR\_19970619\_OGH0002\_0060OB00132\_97Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)